

Ref-DG10

Von: Schneider, Frank <frank.schneider@vdtuev.de>
Gesendet: Samstag, 15. Mai 2021 13:58
An: Ref-DG10
Betreff: VdTÜV Stellungnahme Verbändeanhörung zum Verordnungsentwurf des BMVI: Mobilitätsdatenverordnung;

Sehr geehrte Frau Dannelke

wir bedanken uns für die Zusendung der Verbändeanhörung zu o.g. Gesetzesvorhaben. Wir bitten die feiertagsbedingte verspätete Rückmeldung zu entschuldigen und würden uns freuen, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen würden.

Der VdTÜV setzt sich für eine sichere und barrierefreie Nutzung von Mobilitätsdaten ein, die für alle Marktteilnehmer:innen im Sinne eines level playing field gleiche und diskriminierungsfreie Marktzugänge gewährleisten sollen. Der VdTÜV begrüßt diese Gesetzesinitiative und möchte Ihnen zunächst nachfolgend unsere Hinweise zu dem Gesetzesentwurf empfehlen:

1. Festlegung von Datenschutzmaßnahmen nicht vorhanden

Im vorliegenden VO-Entwurf fehlt unserer Auffassung nach die Festlegung von Schutzmaßnahmen für den Betreiber des Nationalen Zugangspunkts und für die gem. § 3b Abs. 1 PBefG-E zum Abruf berechtigten Stellen, insbesondere im Hinblick auf die bereitgestellten dynamischen Standortdaten, die in den Systemen des Nationalen Zugangspunkts / der zum Abruf berechtigten Stellen bis zu 3 Monate gespeichert werden (siehe § 3c Abs. 2 S. 4, Ziff. 1 c) und 2 c) PBefG-E). Dies gilt umso mehr als die übermittelten dynamischen Standortdaten beim Nationalen Zugangspunkt vorhanden sein werden, welche bereits die Gefahr beinhalten besonders schützenswerte Persönlichkeitsrechte zu tangieren. Zum Schutz der Betroffenen müssen diese Schutzmaßnahmen zwingend ergänzt werden.

Der Nationale Zugangspunkt muss demnach das Management der Schutzmaßnahmen inklusive der Einwilligungen zur Datenübermittlung und der Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Daten garantieren. Er kann dies durch ein System realisieren, das er entweder selbst bereitstellt und zertifizieren lässt, oder eines, das ein Unterauftragnehmer durch eine entsprechende und alle Regularien beachtende Lösung durchführt. Die Zertifizierung oder Lösung durch einen Unterauftragnehmer schließt mit ein, dass sich der Nationale Zugangspunkt zu allen Datenschutz- und Informationspflichten (DSGVO) bekennt und diese nachweisbar realisiert.

2. Vorgaben zur technischen Ausgestaltung nicht ausreichend

Laut §8 des Verordnungsentwurfs kann der Betreiber des Nationalen Zugangspunkts die technische Ausgestaltung der elektronischen Datenbereitstellung sowie deren Datenweitergabe näher bestimmen. Die im VO-Entwurf genannte Übersicht zur technische Ausgestaltung könnte durch den Nationalen Zugangspunkt daher im Nachhinein grundlegend verändert werden, was bei unüblichen oder ständig wechselnden Datenformaten zu einer enormen Belastungen für Unternehmen werden könnte. Die Verordnung sollte die technische Ausgestaltung daher abschließend festlegen.

Ebenfalls nicht im Entwurf nicht klar benannt ist, welche Maßnahmen der Unternehmer/Vermittler nach Art. 24, 25 und 32 DSGVO treffen muss, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Der Gesetzgeber sollte hier die datenschutzrechtlichen Anforderungen im VO-Entwurf klar benennen.

Auch sieht der § 5 des Verordnungsentwurfs keine Informationspflicht des Nationalen Zugangspunktes gegenüber dem Unternehmer/Vermittler über die erfolgte Datenweitergabe an Dritte vor. Es ist somit nicht sichergestellt, dass der Unternehmer/Vermittler über die erforderlichen Informationen verfügt, um seine Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO erfüllen zu können.

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: [Potenziell bedrohlicher Anhang] Verordnungsentwurf des BMVI: Mobilitätsdatenverordnung -
Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen den Entwurf einer Mobilitätsdatenverordnung nebst entsprechendem Anschreiben
mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.05.2021, DS.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabine Dannelke

Sabine Dannelke

Leiterin des Referats DG 10

Strategische Aspekte der Digitalisierung Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Tel +49 30
18 300 [REDACTED] Fax +49 30 18 300 807 [REDACTED] Mobil [REDACTED] E-Mail [REDACTED]
[REDACTED]